



Stadtverwaltung Wipperfürth . Postfach 1460 . 51678 Wipperfürth

### Stadtentwässerung

Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands  
Stadtratsfraktion Wipperfürth  
z. H.d. Herrn Mederlet  
51688 Wipperfürth

Kontakt: Armin Kusche  
Zimmer: 8  
G.-Zeichen: II 71  
Telefon: 02267/64-249  
Telefax: 02267/64-250  
E-Mail: armin.kusche  
@wipperfuerth.de  
Datum 06.09.2018

### Geplante Außerbetriebnahme des Hinterlandkanals in der Michaelstraße hier: Anfrage der SPD vom 30.08.2018 (offene Fragen)

Sehr geehrter Herr Mederlet,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Auf Ihre Einzelfragen zur geplanten Außerbetriebnahme des Hinterlandkanals in der Michaelstraße nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

(1) „Ein Kernthema ist die Frage, ob der Hinterlandkanal in der Michaelstraße saniert, teilsaniert oder aufgegeben wird“

Der in Rede stehende Hinterlandkanal in der Michaelstraße wird aufgegeben.

(2) „(...) Hier habe ich die herzliche Bitte, dass die Verwaltung eine kurze schriftliche Abfrage bei den betroffenen Anliegern durchführt, ob sie der Aufgabe des Hinterlandkanal zustimmen oder gewillt sind sich an den Hauptkanal anzuschließen oder eben nicht.“

Letztendlich obliegt die Entscheidung darüber, ob ein Kanal aufgegeben wird, ausschließlich bei der Verwaltung; einer Zustimmung der Anliegerschaft bedarf es hierzu nicht. Eine entsprechende Abfrage ist somit weder notwendig noch zielführend.

(3) „Bleibt es dabei, wie die Verwaltung vormals äusserte, dass für eine , zusammenhängende Entsorgungsgemeinschaft' - hier die am Ende des Hinterlandkanals liegenden Anwohner - die Option besteht am (sanierten) Hinterlandkanal bleiben zu können, auch wenn die anderen Anwohner die Variante Kanal Michaelstraße wählen?“



Nein, die beschriebene Option einer getrennten Lösung ist nicht mehr gegeben. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass Ihre Anfrage zu einer rechtlichen Überprüfung der bisherigen Praxis hinsichtlich der Außerbetriebnahme von Hinterlandkanälen geführt hat. Demnach ist eine finanzielle Unterstützung durch die Verwaltung unzulässig. Folglich müsste die Variante Michaelstraße von den betroffenen Grundstückseigentümern vollständig auf eigene Kosten erfolgen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Vorlage M/2018/221, TOP 1.9.5, Nachtrag 1 zur Einladung der Bauausschusssitzung am 13.09.2018.

(4) „Was sind die Konsequenzen für die Bürger- für die Stadt, außer der Übertragung und somit der Verantwortung des Teilstücks nach 4 Jahren an die Entsorgungsgemeinschaft?“

Da die Option einer getrennten Lösung nicht mehr zum Tragen kommt, resultieren hieraus auch keine Konsequenzen für die Bürger oder für die Stadt.

(5) „Mit welchen Kosten für die Teilsanierung rechnet die Verwaltung für diese Variante?“

Da die Option einer getrennten Lösung nicht mehr zum Tragen kommt, erübrigt sich auch eine Kostenberechnung für eine Teilsanierung.

(6) „Wäre aus Sicht der Verwaltung ein Anschluß aller betroffenen Anlieger der Michaelstraße an den Kanal in der Michaelstraße die beste Lösung?“

Aus Sicht der Verwaltung wäre dies in jedem Fall die beste Lösung. Der Planungs-, Betreuungs- und Ausschreibungsaufwand könnte vermieden werden. Außerdem fallen auch die künftigen Kontrollen weg, ob die Anliegergemeinschaft ihren Verpflichtungen als Kanalnetzbetreiber ordnungsgemäß nachkommt.

(7) „Welche Kostenauswirkung (Pumperfordernisse etc) hätte diese Lösung für die einzelnen Anwohner?“

Die Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, weil diese Kosten von unterschiedlichen Rahmenbedingungen abhängig sind. Und diese Rahmenbedingungen stellen sich für jedes Grundstück anders dar. Hier müssen die unterschiedlichsten Fragen geklärt werden; kann die Gebäudeentwässerung ohne große Probleme unter die Kellerdecke abgehängt und nach vorne geführt werden? Kann die rückwärtige Dachfläche auf dem eigenen Grundstück versickert werden? Braucht das



Kellergeschoss eine Entwässerung? Besteht genug Gefälle vom rückwärtigen Teil des Gebäudes zum Straßenkanal, um auf eine Pumpe verzichten zu können? Wie viel Meter Grundstücksleitung muss neu verlegt werden? Wie viele Hindernisse wie Bäume, Strauchwerk oder Bauteile erschweren die Verlegung einer neuen Grundstücksleitung? An Hand der vorgenannten und beispielhaft dargestellten Fragestellungen ist zu erkennen, dass eine belastbare Kostenaussage hier nicht getroffen werden kann.

- (8) „(...) auch für die, die eine , zusammenhängende Entsorgungsgemeinschaft`für den Hinterlandkanal überlegen?“
- (9) „In welcher Tiefe ist die Verlegung des Kanals geplant?“
- (10) „Bis zu welcher zusätzlichen Tiefe ist eine Verlegung des Kanals machbar, um die Anschlüsse für die Anwohner hinsichtlich der Höhenüberwindung zum Haus zu optimieren?“
- (11) „Sind zum Beispiel 30, 50 oder 100 cm machbar?“
- (12) „Auch im Verhältnis zur anderen Straßenseite?“
- (13) „Wenn nein, was spricht dagegen?“
- (14) „Welche Mehrkosten würden entstehen?“

An dieser Stelle sind ein paar grundlegende Anmerkungen zu der geplanten Außerbetriebnahme des Hinterlandkanals in der Michaelstraße angebracht. Wie der Vorlage M/2018/221, TOP 1.9.5, Nachtrag 1 zur Einladung der Bauausschusssitzung am 13.09.2018 zu entnehmen ist, hat kein Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Kostenbeteiligung oder materielle Unterstützung durch die Kommune. Dennoch hatte die Stadtverwaltung den Anliegern die Möglichkeit angeboten, den Hinterlandkanal nach erfolgter Sanierung zu übernehmen. Bei einem Anschluss an den Straßenkanal wurde alternativ auch eine Kostenbeteiligung angeboten. Um den betroffenen Anliegern diese beiden Optionen zu vermitteln wurden 2 Informationsveranstaltungen (23.10.2017 und 24.07.2018) durchgeführt und etwa 40 Einzelfragen schriftlich beantwortet. Nach nunmehr neun Monaten stellt sich die Situation so dar, dass einige Anwohner an den Hinterlandkanal angeschlossen bleiben wollen, andere wiederum möchten sich an den Straßenkanal anschließen, einige von den letztgenannten Anliegern möchten den Straßenkanal vorher aber tiefer verlegt wissen und ein weiterer Anlieger äußert sich überhaupt nicht. Hierbei wurde auch eine Tieferlegung des Straßenkanals näher untersucht. Diese Variante wirkte sich aber nur auf einen Teil der Anlieger positiv aus, wonach hiervon wieder Abstand genommen wurde. Es wurde den Eigentümern stets vermittelt, dass eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten Voraussetzung einer Materiellen Unterstützung durch die Verwaltung sei. Nach einem dreiviertel Jahr intensiven Austauschs mit der betroffenen Anliegerschaft hat die Verwaltung nunmehr festgestellt, dass eine einvernehmliche Lösung realistischer Weise nicht zu erzielen ist. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich die unter 8 bis 14 gestellten Fragen. Die Verwaltung vertritt überdies die Auffassung, dass für die in Rede stehende Anliegergemeinschaft bereits



mehr Zeit und Aufwand investiert wurde, als gegenüber der übrigen Solidargemeinschaft der Gebührenzahler vertretbar ist.

(15) Zu Punkt 4 „Was ist die konkrete Begründung für den Vorschlag der Verwaltung?“

Grundlage für die Vorgehensweise der Verwaltung im Zuge der Außerbetriebnahme von Hinterlandkanälen bildet der Handlungsrahmen, wie er in der Vorlage unter TOP 1.9.2 zur Sitzung vom 14.11.2013 dem Bauausschuss vorgestellt wurde. An der Sitzung haben auch fünf Mitglieder der SPD-Fraktion teilgenommen. Insofern verwundert Ihre Aussage „Nur soviel: Mir und meiner Fraktion waren solche Bestrebungen gänzlich neu und auch ist ein solches Verfahren nach meiner Erinnerung noch nie zur Anwendung gekommen.“ schon ein wenig. Denn die Bestrebungen der Verwaltung sind immerhin schon fünf Jahre alt. Die Vorlage aus 2013 ist der Nachtragsvorlage zur Einladung für den Bauausschuss am 13.09.2018 als Anlage 1 nochmals beigefügt. Sie können den genauen Ablaufplan der Verwaltung also auch noch mal nachlesen. Hieraus ergibt sich dann auch die Begründung der Verwaltung für die unterbreiteten Vorschläge.

(16) „Hätte die Zahlung Auswirkung auf den Gebührenhaushalt Abwasser?“

Da die Zahlung aus dem Produktbereichsbudgets 11 „Ver- und Entsorgung“ erfolgt wäre, hätte sich die Zahlung zwangsläufig auch auf den Gebührenhaushalt Abwasser ausgewirkt. In welcher Höhe lässt sich an dieser Stelle nicht genau beziffern. Dies hängt in erster Linie davon ab, ob die geplante Zahlung als Investivausgabe oder als Aufwand hätte verbucht werden müssen. Eine Verbuchung als Aufwandszahlung würde sich natürlich deutlicher auswirken.

(17) „Wäre die Rechtmäßigkeit der Zahlung gegeben und ist die rechtliche Unbedenklichkeit abgeklärt?“

Auch hierzu wird zuerst auf die Vorlage M/2018(221, TOP 1.9.5, Nachtrag1 zur Sitzung des Bauausschusses am 13.09.2018 verwiesen. Sowohl eine finanzielle Beteiligung als auch eine materielle Unterstützung (z.B. in Form von Sanierungsleistungen) durch die Verwaltung stellen freiwillige Leistungen dar und sind somit rechtlich angreifbar. Denn schließlich kämen diese Leistungen nur einigen und nicht allen Gebührenzahlern zu Gute. Wie in der Vorlage zum kommenden Bauausschuss erläutert, hat die Verwaltung Ihre Anfrage zum Anlass genommen, die geplante Kostenbeteiligung für die Grundstückseigentümer in der Michaelstraße rechtlich überprüfen zu lassen. Nach einer ersten juristischen Bewertung ist eine derartige Kostenbeteiligung unzulässig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verwaltung ausschließlich in die eigene Infrastruktur investieren darf. Aus diesem



Grund wird die Verwaltung ihr Angebot an die Anlieger, hinsichtlich einer Kostenbeteiligung, zurückziehen.

(18) „Ist in Zukunft mit vergleichbaren Fällen zu rechnen?“

Wie zu Frage 17 erläutert, wurde die geplante Kostenbeteiligung nach einer juristischen Bewertung für unzulässig eingestuft. Selbstverständlich wird die Verwaltung künftig keine Kostenbeteiligungen mehr anbieten.

(19) „Gab es in der Retroperspektive einen ähnlichen Fall in der Vergangenheit?“

In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Hinterlandkanäle durch die Verwaltung außer Betrieb genommen. In diesen Fällen erfolgte jedoch stets eine Übertragung dieser Kanäle an die angeschlossenen Grundstückseigentümer. Die Übertragung erfolgte nach einer letztmaligen Sanierung des betreffenden Kanalabschnitts in geschlossener Bauweise. Die Variante mit der „Stilllegungsprämie“ wurde bislang noch nicht praktiziert.

(20) „Für wann ist eine Entscheidung vorgesehen?“

Diese Frage stellt sich in der vorliegenden Form nicht mehr. Denn Ihre Anfrage nimmt die Verwaltung als Aufforderung gänzlich auf freiwillige Leistungen zu verzichten. Somit scheidet auch eine Übertragung des Hinterlandkanals nach vorheriger Sanierung aus. Es verbliebe daher lediglich die Option den Hinterlandkanal im Ist-Zustand zu übertragen. Die Grundstückseigentümer (und zwar alle) müssten sich dann verpflichten, den Kanal gemäß den Allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Dies schließt eine entsprechende Sanierung des Kanals in den kommenden Jahren ein. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden zeitnah über die geänderten Rahmenbedingungen informiert und aufgefordert, sich an den zu neu bauenden Kanal in der Straße anzuschließen.

(21) „Bis wann soll aus Sicht der Verwaltung die finale Entscheidung bezüglich Hinterlandkanal von der Bürgerschaft getroffen sein?“

Hier wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.



(22) „Für welchen Zeitraum plant die Verwaltung den Baubeginn und die Fertigstellung des Kanals Michaelstraße?“

Der Baubeginn ist für Ende September geplant. Bedingt durch Lieferschwierigkeiten bei den Schachtelementen, wird der Termin sich bis voraussichtlich auf Mitte Oktober verschieben. Die Fertigstellung ist zum Jahresende geplant.

(23) „(...) Ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind, um eine Überflutung des Platzes mit negativen Folgen für einige Anlieger möglichst ausgeschlossen werden könne in der Zukunft?“

Für die private Grundstücksentwässerung ist der jeweilige Eigentümer eigenverantwortlich. Da es sich hier um ein städtisches Grundstück handelt, werde ich Ihre Frage an das regionale Gebäudemanagement weiterleiten.

Ich hoffe, mit meiner Stellungnahme klärend zum Sachverhalt beigetragen zu haben. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A. Kusche